

VII. Nachtrag vom xx.xx.20xx zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der z. Z. gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Z. gültigen Fassung, des 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), in der z.Z gültigen Fassung, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), in der z. Z. gültigen Fassung und des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am xx.xx.20xx folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof vom 19.08.2011 beschlossen.

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Neufassung:

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

Artikel 2

§ 3 Absatz Abs. 2 Satz 1 wird „§ 6“ durch „§ 7“ ersetzt.

Artikel 3

§ 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist.

Artikel 5

§ 8 Abs. 3 wird nachfolgend neugefasst:

Von August bis Juli wird ein pauschalierter Essensbeitrag in Höhe von 59,20€/ Monat festgesetzt, der zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Endabrechnung nach den tatsächlichen Essentagen zum Ende eines jeden Schuljahres entfällt.

Artikel 6

§ 8 Abs. 5 wird neu hinzugefügt:

- (5) Sollte ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort (z.B. Ausflug) oder aus

anderen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Essenbeitrags.

Artikel 7

Der VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof tritt zum 01.08.2023 in Kraft.